LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bauleitplanung
Frau Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- 4. Dez. 2014

Bearbeitet von Herr Wulze
e-mail: andreas.wulze@lgln.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511/106-3013	Hannover
FB 4/Ma 28.11.2014		Telefax	0511/106-3095	03.12.2014

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Wulze

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Willy-Brandt-Platz 7 · 28215 Bremen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Herrn Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- 5. Dez. 2014

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen
Haltestelle: Hauptbahnhof
Ausgang: Bürgerweide
Tel.: 0421/59 60-0
Fax: 0421/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
FB 4/Ma 28.11.2014	Be	Anja Behrmann	-182	-199	behrmann@vbn.de	04.12.2014

Bauleitplanung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
89. Flächennutzungsplanänderung
hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Matheja,

wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der Planungen.

Das Gebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestellen „Im Moor" (Linie 165) und Beppener Straße (Linie 721). Das Angebot beider Linien ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet. Dabei ist nicht der gesamte Bereich im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestellen „Im Moor", die wahrscheinlich für die Schülerbeförderung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ausschlaggeben ist.

Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in der Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Be

Anja Behrmann
(Verkehrsangebot)

i. A. Andrea Beu

Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

Br-Vilsen_F-Plan-89Änd.docx

Wintershall Holding GmbH
Barnstorf

HEIMISCHE FÖRDERUNG
wintershall

Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, Deutschland

Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Volker Varnhorn
Fachreferent
Behördenverkehr

Tel. (05442) 20-1252
Fax (05442) 20-493
volker.varnhorn@wintershall.com

DEO/SV-Va
(20.10)
1208 - Bruchhausen-Vilsen.doc

Barnstorf,
8. Dezember 2014

89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gem. Bruchhausen-Vilsen
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange
-Ihre Nachricht vom: 28.11.2014 (Ihr Zeich. / Az.: FB 4/Ma)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich der 89. Änderung des FNP befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim (Neu)“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, **nachrichtlich** einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Wintershall Holding GmbH
-Behördenverkehr-

Varnhorn

Rechterner Straße 2
49406 Barnstorf, Deutschland

Telefon +49 5442 20-0
Telefax +49 5442 20-216
www.wintershall.com

Commerzbank AG, Ludwigshafen
(BLZ 545 400 33) Konto 206105900
IBAN: DE21 5454 0033 0206 1059 00
BIC: COBADEFFXXX
VAT-Nr. DE 814 756 974
St.-Nr. 27 671 0001 0

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft Celle
Amtsgericht Lüneburg
(HRB 20 05 19)
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Harald Schwager

Vorstand:
Dr. Rainer Seele (Vorsitzender)
Martin Bachmann
Dr. Gerhard König
Mario Mehren
Dr. Ties Tiessen

AI 03.13 VN 6845

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Fachgruppe 2
TÖB / Nachhaltige Landnutzung /
Ländliche Entwicklung
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Telefon 05021 9740-0
Telefax 05021 9740-125

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Vor dem Zoll 2 • 31582 Nienburg

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Herrn Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
18. Dez. 2014

Unser Zeichen	Ansprechpartner | in	Durchwahl	E-Mail	Datum
22.3.1	Ilka Richter Marcus Polaschegg	-118	Ilka.Richter@LWK-Niedersachsen.de	17.12.2014.

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
89. Flächennutzungsplanänderung (Schwarme)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.11.2014 **Ihr Zeichen: FB4/Ma**

Zu den o.a. Planungen bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken und Anregungen.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass die landwirtschaftlichen Betriebe, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, möglicherweise noch über genehmigte Tierplätze verfügen, die Bestandsschutz genießen. Zurzeit werden vermutlich lediglich 4 Pferde auf einer Hofstelle gehalten(weitere Tierhaltungen sind unserem Haus nicht bekannt). Genehmigte Tierplätze können jederzeit wieder aktiviert werden und so zu immissionsschutzrechtlichen Problemen bei der Bebauungsplanung führen. Informationen hierzu sollten bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde (Landkreis) abgefragt werden.

Im Auftrag

Polaschegg

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Landvolk Mittelweser • Hauptstr. 36-38 • 28857 Syke

Vorab per Telefax: 04252/391-400
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- 8. Jan. 2015

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Hauptstr. 36-38
28857 Syke
Tel.: 04242 595-0
Fax: 04242 595-80

Außenstelle:
Grünes Zentrum Nienburg
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Tel.: 05021 96866-0
Fax: 05021 96866-19

info@landvolk-mittelweser.de
www.landvolk-mittelweser.de

Bearbeiter	Durchwahl	Ort	Datum
RA Nick Poppa/np	**04242 595-23**	**Syke**	**07.01.2015**

89. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Bruchhausen -Vilsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme für das oben genannte Vorhaben. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans vom „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft" in eine „gemischte Baufläche".

1. Die Änderung des Flächennutzungsplans verstößt gegen § 1 Abs. 3 BauGB.

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplans verstößt gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Bisher ist das Plangebiet als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Für die geplante Flächennutzungsplanänderung in eine gemischte Baufläche genügen die unter 2. formulierten Ziele und Zwecke der Planung nicht. Da heißt es:

> *„Die Errichtung weiterer Wohnhäuser auf unbebauten Grundstücksteilen im Plangebiet zur Bereitstellung von Bebauungsmöglichkeiten für nachrückende Generationen, steht die Gemeinde Schwarme positiv gegenüber."*

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei sind Bauleitpläne generell zulässig, wenn sie zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Beziehung stehen und seitens der Gemeinde hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange ins Feld geführt werden können (Battis/Krautzberger/Löhr, a.a.O., Rdnr. 26 zu § 1). Insofern ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde mit dem Änderungsplan die künftige Erweiterung entlang der Kreisstraße 143 ermöglichen und einem Bedarf an Wohnbebauung Rechnung tragen will. Nicht ausreichend in diesem Zusammenhang

Vereinsregister:
AG Walsrode VR 110185

Volksbank Syke
BLZ: 291 676 24
Konto: 8 100 100 201
BIC: GENODEF1SHR
IBAN: DE51 2916 7624 8100 1002 01

Sparkasse Nienburg
BLZ: 256 501 06
Konto: 350 587
BIC: NOLADE21NIB
IBAN: DE18 2565 0106 0000 3505 87

DMSZ Zertifiziert nach ISO 9001 QM 00627

ist jedoch die bloße Behauptung eines Bedarfs an Wohnbebauung ohne konkrete Anhaltspunkte gerade im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich entlang der Kreisstraße 143. So wird in der Begründung lediglich auf geplante Wohnbebauung für nachrückende Generationen verwiesen, ohne jedoch überhaupt einen tatsächlichen Bedarf an Wohnbebauung zu erläutern. Es sind angesichts der vorhandenen Struktur „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft" keine ausreichende städtebauliche Begründung und hinreichend gewichtige Allgemeinbelange vorgetragen und ersichtlich, die dieses Planungskonzept rechtfertigen. Zwar hat die Gemeinde im Bereich der Bauleitplanung ein sehr weites planerisches Ermessen und es bedarf grundsätzlich keiner „Bedarfsanalyse" für die Ausweisung von Wohnbauland (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand März 2011, Rdnr. 30 zu § 1). Im vorliegenden Fall ist jedoch gerade wegen des bestehenden Charakters, Siedlungsbildes und der Struktur von „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft" eine solche schlüssige Planung nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus der Begründung. Dadurch orientiert sich die Planung nicht an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, so dass insoweit die Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht vorliegt.

Auch der Verweis auf die Bebauung in Beppen, welche im Bebauungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen als gemischte Baufläche dargestellt ist, vermag einen tatsächlichen Bedarf an Wohnbebauung und die damit verbundene geplante 89. Flächennutzungsplanänderung nicht begründen. Eine konkrete Bedarfsanalyse ist in der Begründung zur oben genannten Maßnahme nicht ersichtlich.

Bei der Ausweisung des Baugebiets als gemischte Baufläche geht es der Gemeinde ausschließlich darum, Wohnnutzung zu ermöglichen, was dem Gebietscharakter eines Dorfgebiets im Sinne des § 5 BauNVO widerspricht. Konkret können durch die geplante Flächennutzungsplanänderung die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die heranrückende Wohnbebauung in ihrer Existenz gefährdet werden. Allein aus diesem Grund liegt eine Verletzung des Abwägungsgebots vor.

2. Betroffenheit eines Hähnchenmastbetriebes in unmittelbarer Nähe

Vorliegend wäre der Hähnchenmastbetrieb unseres Mitgliedes, Herrn Martin Loerke, An der Heide 34, 27327 Schwarme durch die geplante Flächennutzungsplanänderung betroffen. Das Plangebiet liegt in der Hauptwindrichtung der Hähnchenmastanlage von Herrn Loerke, welche sich Am Moor 0A in Schwarme befindet. Zur genauen Veranschaulichung fügen wir diesem Schreiben ein Immissionsgutachten des TÜV Nord bei, welches von Herrn Loerke im Jahr 2013 in Auftrag gegeben worden ist. Daraus ist auch neben der genauen Lage des Hähnchenmastbetriebes ersichtlich, dass bereits 10,5% bis 11,6% der Jahresgeruchsstunden am Rand des geplanten Wohnmischgebietes vorliegen. Sollte nun im Wege der geplanten Flächennutzungsplanänderung das bisher im Außenbereich gelegene Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft mit Siedlungsnutzung in eine gemischte Baufläche im Innenbereich umgeplant werden, so wären sowohl für die bereits bestehenden Wohnhäuser als auch für die geplanten Neubauten immissionsschutzrechtlich wesentlich niedrigere Grenzwerte anzusetzen. Daraus folgt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte. Der Hähnchenmaststall von Herrn Loerke würde in diesem Fall durch eine heranrückende Wohnbebauung im Innenbereich mit einer gänzlich

anderen immissionsrechtlichen Bewertungsgrundlage konfrontiert werden. Bereits aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass durch die Gemeinde ein Immissionsgutachten in Auftrag gegeben werden muss. Nur somit kann eine aktuelle Immissionsbelastung für das geplante Mischgebiet ermittelt und der Schutz der bereits bestehenden Hähnchenmastanlage gewährleistet werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. *Olaf Miermeister*
Geschäftsführer

Freundliche Grüße

i. A. Nick Poppa
Justiziar

TÜV NORD
Umweltschutz

Ergebnis Loerke in Schwarme

Vorgehensweise:

1. Neuberechnung der Emissionen der bestehenden Anlagen mit Emissionsfaktoren der VDI 3894 Bl. 1, Änderungen in:
    a. der Emission von Geruch (bewertete Gerüche)
    b. der Emission von Staub (etwas geringere Werte)
2. Beibehaltung der zeitlichen und räumlichen Aufteilung der Emissionen auf die Abluftschächte
3. Nutzung einer neueren meteorologischen Zeitreihe (Bremen04.akt)
4. Ausbreitungsrechnung mit Austal2000, in der Version 2.5.1-WI-x vom 12.09.2011
5. Bestimmung der trockenen Stickstoff-Deposition aus der Ammoniak-Deposition durch Nutzung des Faktors 0,8235 (14/17)

Ergebnis:

Geruch:

- Nächster Nachbar im Osten der Anlage jetzt bei Geruchsstundenhäufigkeit von 20,8 % (vorher 11,7 %)
- Nachbar im Süden bei 4,6 % (2,7 %)
- Nachbar im Norden bei 10,2 % (5,2 %)

➔ Alle Werte sind nach GIRL auf einem vertretbaren Niveau für das Wohnen im Außenbereich

Staub:

- Verringerte Werte der Staubkonzentration im Umfeld der Anlage

➔ „Kein Problem"

Ammoniak:

- NH_3-Konzentration in der Luft:
    - Kaum Veränderungen zur vorherigen Berechnung
    - Keine neue Beurteilungsgrundlage für Immissionskonzentration von NH_3 in der Luft

Stickstoffdeposition:

- N-Deposition im Bereich des Waldes südlich bei Werten zwischen 5 und 10 kg N /(ha*a)
- Nördlich gelegene Waldflächen unterhalb von 5 kg N /(ha*a)

➔ Neu: Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom LAI vom März 2012

- Regelt Verfahrensweise für Beurteilung von Stickstoffdeposition bei Anlagen nach BImSchG

- 5 kg N /(ha*a) als „Abschneidekriterium" definiert = Wenn die Zusatzbelastung (gesamte Anlage; vgl. 5.) am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen terrestrischen Ökosystems 5 kg N ha^{-1} a^{-1} (Konvention) nicht überschreitet, ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich.
- In der Umgebung des Standorts existieren keine gesetzlich geschützte Bereiche (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiet, NSG, LSG, geschützter Landschaftsbestandteil, etc.)
- Werte > 5 kg N /(ha*a) werden nur im Wald direkt südlich der Anlage erreicht

Vorbelastungsdaten Stickstoff (lt. UBA 2012)

Wiesen/Weiden: 25 kg N /(ha*a)

Ackerland: 26 kg N /(ha*a)

Laubwald: 33 kg N /(ha*a)

Laubwald: 32 kg N /(ha*a)

Crtical Loads Stickstoff (lt. UBA 2012)

Laubwald: 10-20 kg N /(ha*a)

Wald in gemäßigtem Klima: 10-15 kg N /(ha*a)

➔ Stickstoffdeposition prinzipiell auch nicht ausschlaggebend

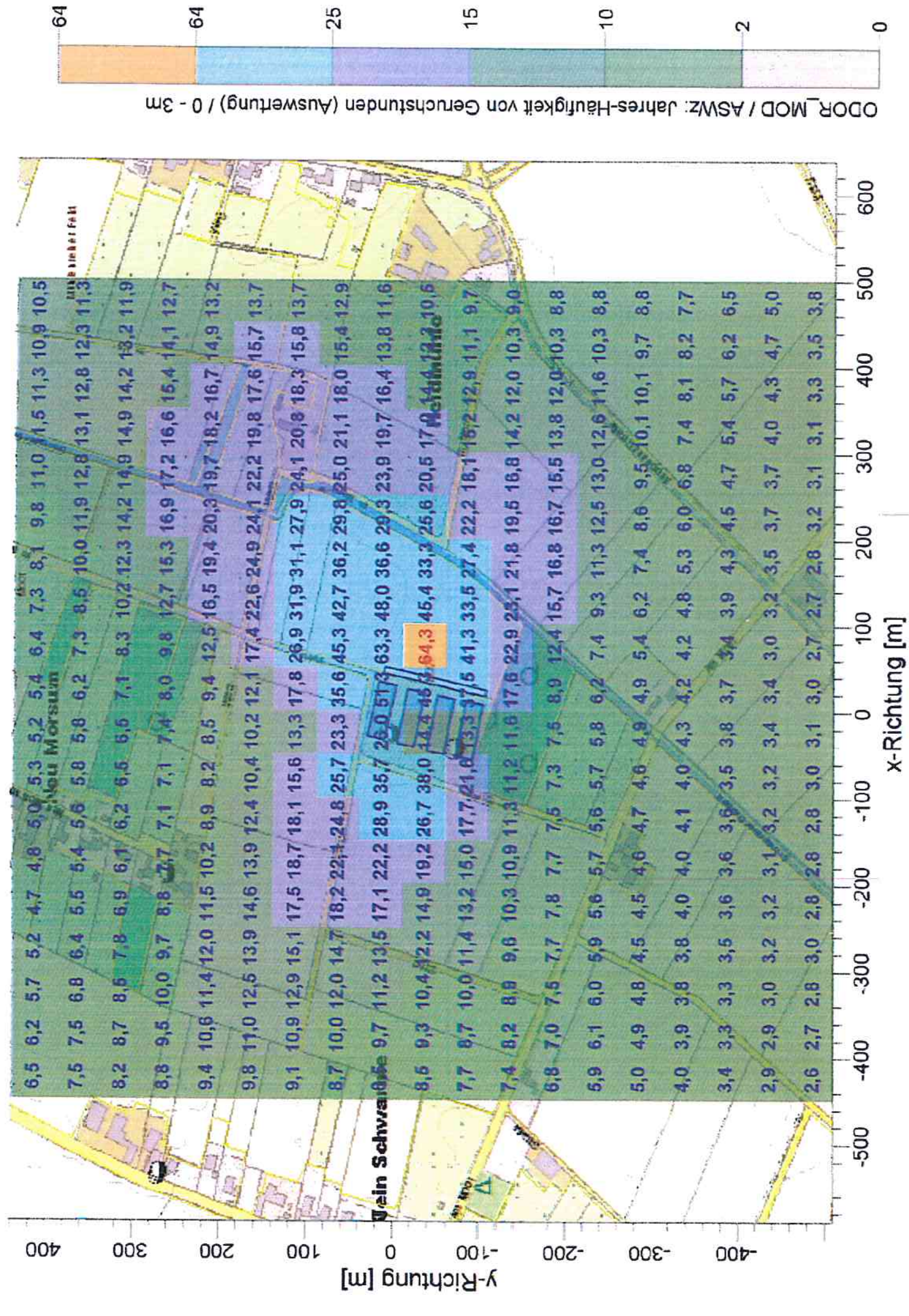
ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m
0
2
10
15
25
64
64
x-Richtung [m]
y-Richtung [m]

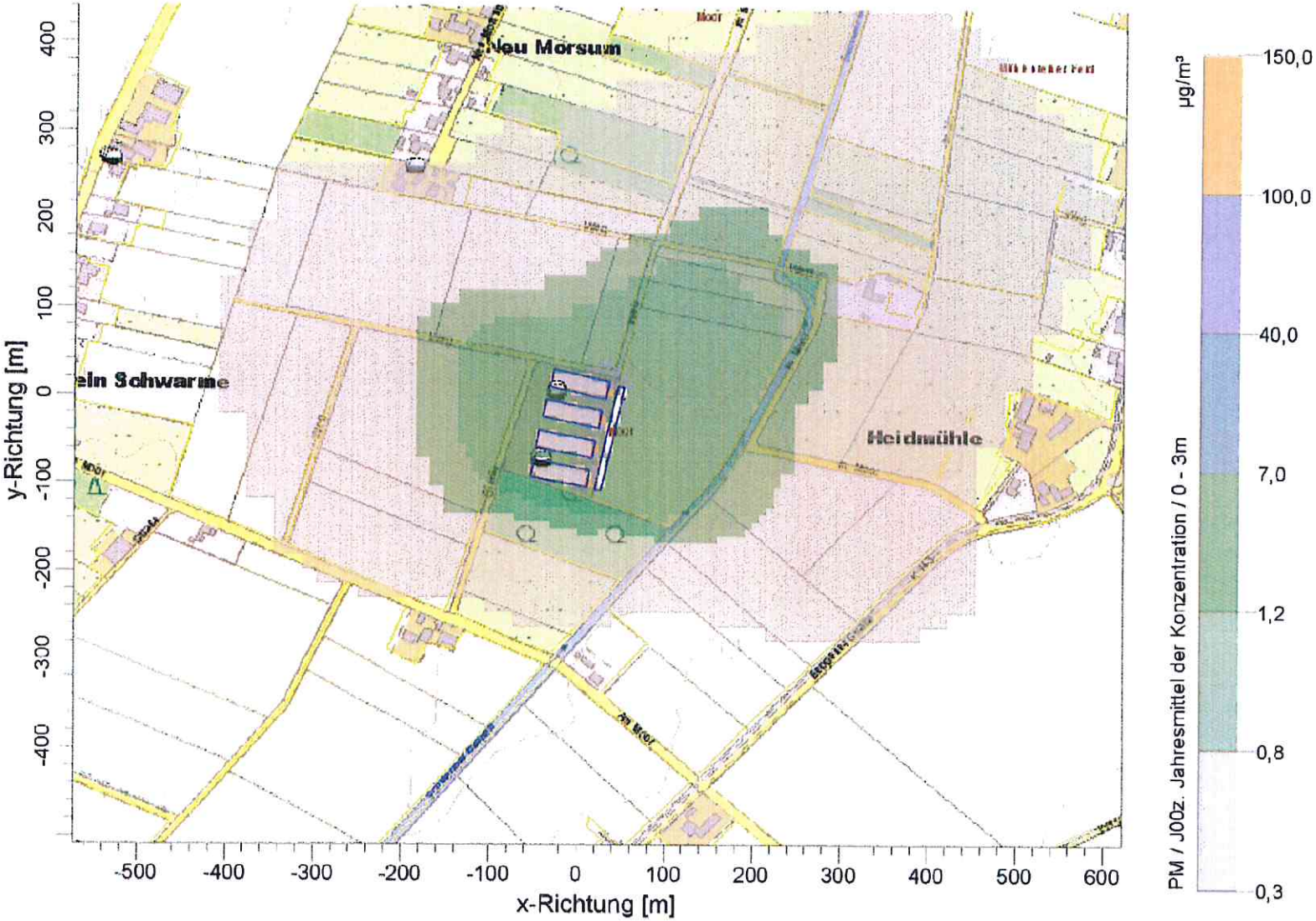

TÜV NORD
Umweltschutz

TÜV NORD
Umweltschutz

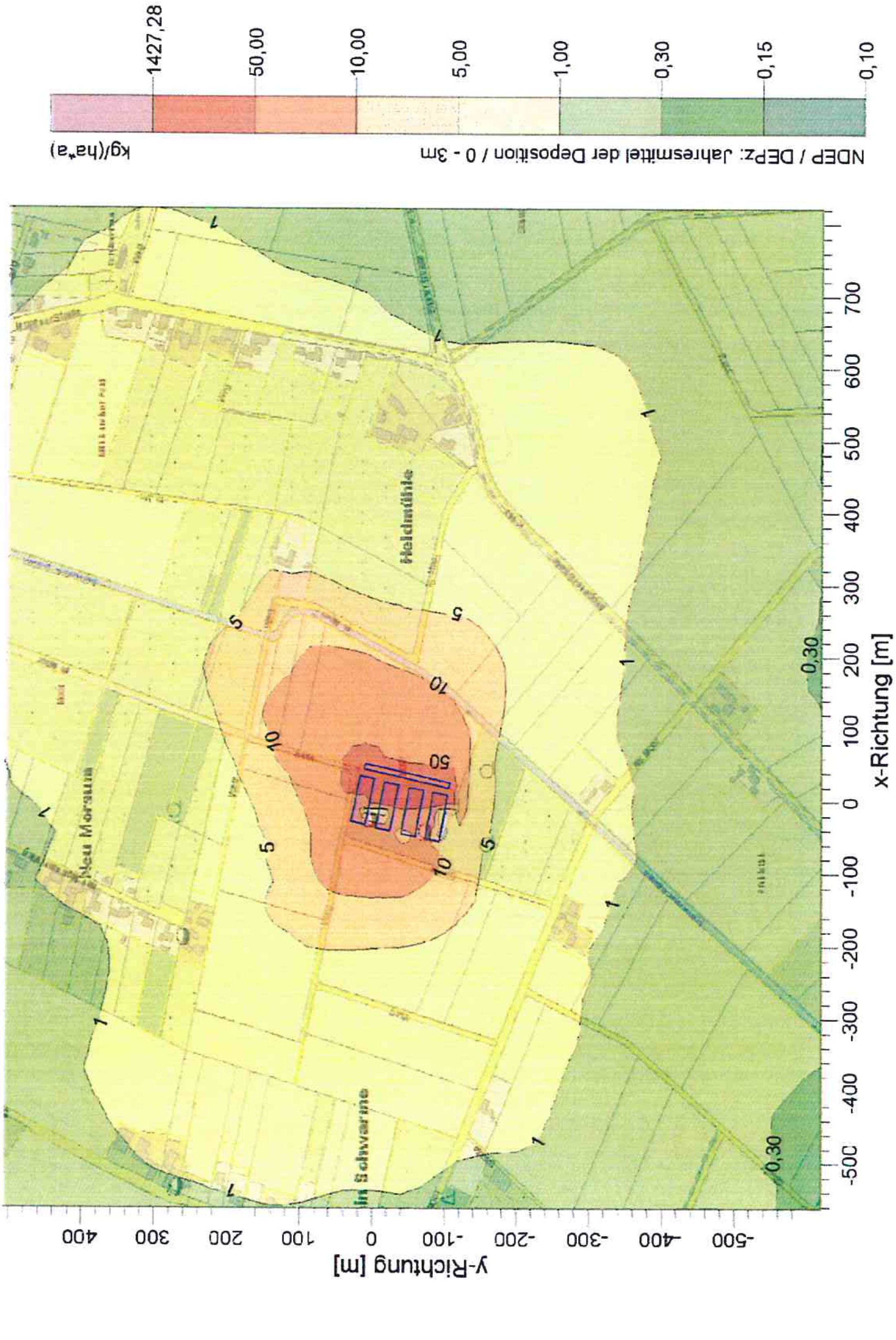

NH3 / J002: Jahresmittel der Konzentration / 0 - 3m
µg/m³
486,39
20,00
10,00
3,00
1,00
0,50
0,10
Heidmühle
Neu Mörsum
Sin Schwarme
y-Richtung [m]
x-Richtung [m]

Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- 8. Jan. 2015

Auskunft erteilt: Frau Marks
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 016
Telefon: 05441 976- 1418
Telefax: 05441 976- 1758
E-Mail: * Irmtraud.Marks@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * http://www.diepholz.de

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen **(bei Antwort bitte angeben)**	49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
FB 4/Fa	28.11.2014	63 DH 03704/2014/81	7. JAN. 2015/MA

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
89. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Folgendes ist aus meiner Position zu der beabsichtigten Planung Ihrer Samtgemeinde vorzubringen:

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UAB

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (12/2014) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen).

Zu Altstandorten oder Verdachtsflächen liegen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde derzeit noch keine flächendeckenden Informationen vor.

Hier hat der Planungs- bzw. Vorhabenträger bei Verdachtsmomenten eigene Recherchen zu veranlassen, insbesondere bei ehemaliger bzw. heutiger gewerblicher Nutzung, oder wenn der Umgang mit umweltgefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen bekannt oder vermutet wird.

Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

ma

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – TEAM DENKMALPFLEGE

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus archäologischer Sicht keine Bedenken.

Es wird jedoch grundsätzlich auf § 14 NDSchG hingewiesen.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – TEAM BImSch

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Kreisstraße 143. In der Begründung sollten aus diesem Grund auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung detaillierte Aussagen zu möglichen Verkehrsimmissionen ergänzt werden.

Immissionsschutzrechtlich bestehen aus ***landwirtschaftlicher Sicht*** gegen die beabsichtigte Bauleitplanung ***keine*** Bedenken, sofern die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nölker

Entwurf

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg

1.) Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11

27305 Bruchhausen-Vilsen

Bearbeitet von:
Herrn Eiskamp

E-Mail: Achim.Eiskamp@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 606-168	Nienburg (Weser)
FB 4/Ma; 28.11.2014	2-2111-2141/21101-K 143		15. Januar 2015

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen;
89. Flächennutzungsplanänderung

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. a. Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen grenzt im Abschnitt 10 von Station 3930 bis Station 4077 und im Abschnitt 20 von Station 0 bis Station 230 an die Nordwestseite der freien Strecke der K 143 Schwarme – Beppen.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Gebietes wird über die von altersher vorhandenen Zufahren zur Kreisstraße 143 sichergestellt.

Die Erschließung der an die K 143 noch unbebauten Grundstücke ist hingegen über die vorhandene Zufahrt im Abschnitt 20 bei Station 55 der K 143 sicherzustellen.

Die vorgenannte Zufahrt bei Station 55 der K 143 ist gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr zu widmen und entsprechend der zukünftigen Belastung verkehrsgerecht auszubauen.

Die Anlage von neuen direkten Zufahrten zur K 143 zur Erschließung der neuen Baugrundstücke ist gemäß § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) nicht zulässig.

Lediglich für das im nördlichen Bereich der Flächennutzungsplanänderung an die Kreisgrenze zu Verden angrenzende Grundstück ist die Anlage einer Zufahrt aufgrund der Lückenbebauung möglich.

Über Lage und Gestaltung der Zufahrt ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Stellungnahme der Straßenbauverwaltung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude
Oldenburger Str. 2
31582 Nienburg/Weser

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 50 21) 6 06-0
Telefax
(0 50 21) 6 11 06

E-Mail
Poststelle-Ni@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 486
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0224 86
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

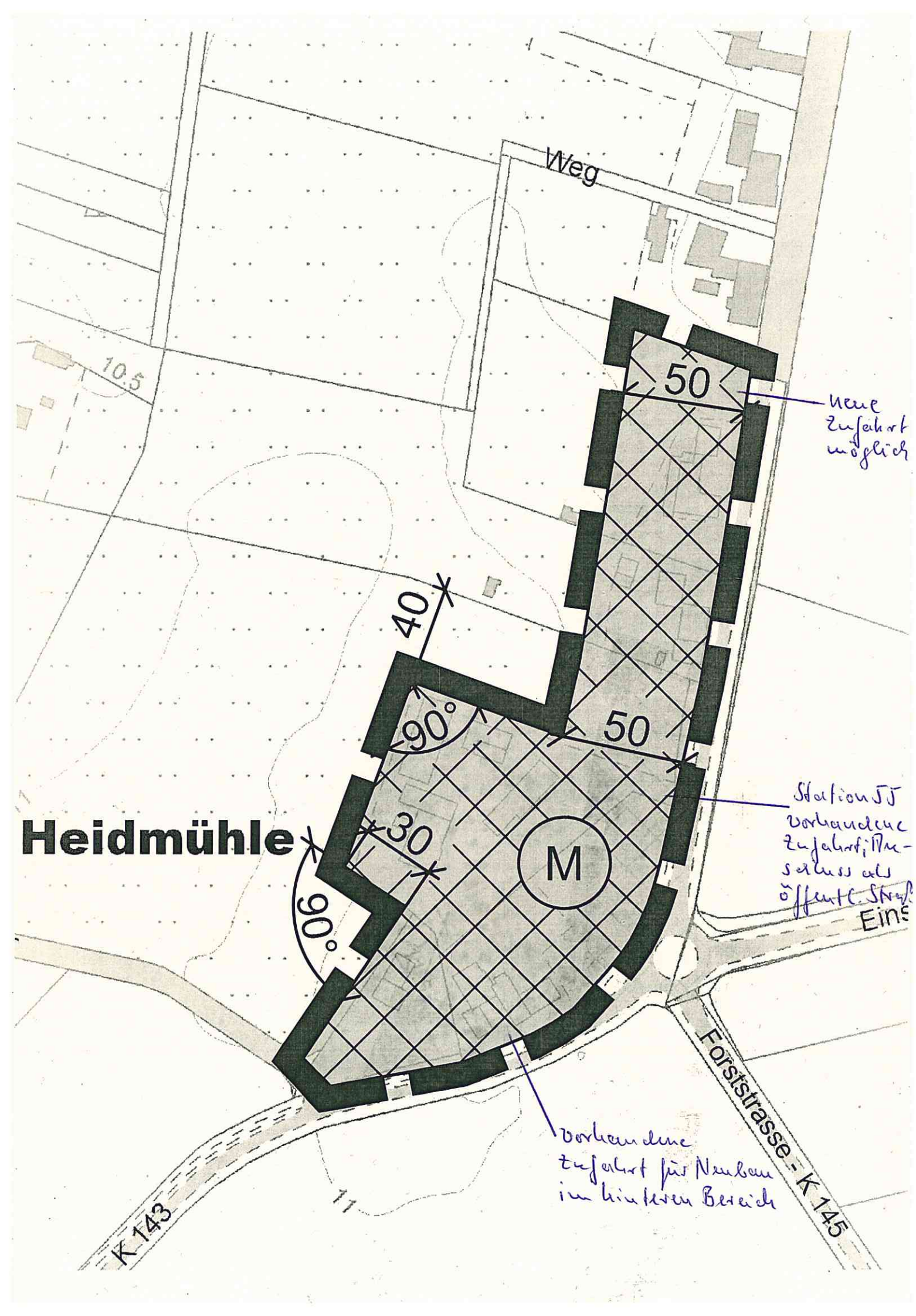
Weg
10.5
50
neue Zufahrt möglich
40
90°
50
Heidmühle
30
M
90°
Station 55 vorhandene Zufahrt; Anschluss als öffentl. Straß
Eins
Forststrasse - K 145
vorhandene Zufahrt für Neubau im hinteren Bereich
K 143
11